

# **VERTRAG**

## **über die Förderung des Vereinssports in der Stadt Neumünster („Sportfördervertrag“)**

**vom 08.12.2022**

zwischen

der **Stadt Neumünster**,  
vertreten durch den Oberbürgermeister  
- Fachdienst Schule, Jugend, Kultur und Sport,  
Abteilung Verwaltung, Schul- und Sportmanagement -,  
Großflecken 59, 24534 Neumünster

- im Folgenden „Stadt“ genannt-

und

dem **Kreissportverband Neumünster e. V.**,  
vertreten durch den Vorstand,  
Hansaring 130, 24534 Neumünster,

- im Folgenden „KSV“ genannt.

### **Vorbemerkungen:**

Die Stadt hat es sich traditionell zur Aufgabe gemacht, den Vereins- und Verbandssport sowie die Leistungsentwicklung von Einzelathletinnen und -athleten und Sportmannschaften in angemessener Weise zu fördern und ist sich der besonderen Rolle des Sports für das gesellschaftliche Zusammenleben bewusst.

Um Neumünsteraner Athletinnen und Athleten sowie Sportmannschaften geeignete Rahmenbedingungen für gute Sportangebote, die Sportausübung, die individuellen Entwicklungsmöglichkeiten und ihre damit verbundenen sportlichen Leistungen zu schaffen, fördert die Stadt Neumünster gezielt den Neumünsteraner Sport unter beratender Beteiligung des KSV.

Diese Förderung erfolgt auf Grund der von der Ratsversammlung im Rahmen des jeweils laufenden Doppelhaushaltes zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel nach Maßgabe der Grundsätze der Stadt Neumünster über die Gewährung von finanziellen Beihilfen zur Förderung des Vereinssports („Sportförderungsgrundsätze“).

Außerdem hat sich die Stadt gegenüber dem KSV mit Vertrag vom 10.09./18.09.1973 verpflichtet, für die Verwaltung und Unterhaltung der Sporthalle am Hansaring (KSV-Halle) einen jährlichen Zuschuss in Höhe der dafür entstehenden Kosten bereitzustellen.

Dies vorausgeschickt wird folgendes vereinbart:

### **§ 1 Sportförderung**

Auf Grund des entsprechenden Beschlusses der Ratsversammlung vom 15.11.2022:

- a) stellt die Stadt dem KSV zur Gewährung der von diesem nach Maßgabe der Sportförderungsgrundsätze auszahlenden finanziellen Beihilfen in den Jahren 2023 bis 2026 jährlich folgende Sportfördermittel treuhänderisch zur Verfügung:

### **Sportförderungsgrundsätze**

#### **Ziffer Anlage Bezeichnung**

II.1.1		Übungsbetrieb mit Jugendlichen
II.1.2		Jugendförderung im Breitensport
II.1.3	1	Leistungsförderung
II.1.4	2	Sportveranstaltungen von besonderer Bedeutung
II.1.5		Förderung des Behindertensports
II.1.7	4	Aus- und Fortbildung von Übungsleiter/innen und Vereinsmanager/innen bzw. Organisationsleiter/innen

Betrag insgesamt **65.000,00 €**

- b) wird dem KSV für seine Geschäftsführung von der Stadt in den Jahren 2023 bis 2026 jährlich ein Betrag in Höhe von **23.000,00 €** zur Verfügung gestellt.
- c) erhält der KSV von der Stadt auf Grund des Vertrages vom 10.09./18.09.1973 für die Verwaltung und Unterhaltung der Sporthalle am Hansaring (KSV-Halle) in den Jahren 2023 bis 2026 jährlich einen Zuschuss in Höhe von **65.000,00 €**.
- d) wird dem KSV, abweichend von der Vertragslaufzeit, befristet für die Jahre 2023 und 2024 zum Zwecke der inhaltlichen Projektbegleitung in Zusammenhang mit der Überarbeitung der Sportentwicklungsplanung der Stadt Neumünster jährlich ein Betrag in Höhe von **45.000,00 €** als Personalkostenzuschuss zur Verfügung gestellt.
- e) wird die Stadt im Rahmen der Sportförderung in den Jahren 2023 bis 2026 nach Maßgabe der Sportförderungsgrundsätze jährlich folgende Beihilfen zur Verfügung stellen:

### **Sportförderungsgrundsätze**

<b>Ziffer</b>	<b>Anlage</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Betrag</b>
II. 1.6	3	Übungsleiterentschädigung	175.000,00 €
II. 1.8		Beihilfen für Inklusions- und Integrationssport	5.000,00 €
II. 1.11		Beihilfen zur Förderung des Spitzensports	17.000,00 €
II. 1.12	6	Beihilfen für eSport-Maßnahmen	3.000,00 €
II. 1.13		Anreizfinanzierungen für Vereinsfusionen und kooperative Maßnahmen	2.000,00 €
II. 2.1	5	Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen	265.000,00 €
II. 2.3		Beihilfen für Mieten, Pachten und Erbbauzinsen	13.100,00 €
II. 3	7	Investitionsmaßnahmen	75.000,00 €
		Betrag insgesamt	<b><u>555.100,00 €</u></b>

Nicht zur Auszahlung gelangte Beträge der Investitionsförderung können für Investitionen folgender Jahre („Ansparung zur Mitfinanzierung größerer Maßnahmen“) angespart werden.

Nicht ausgezahlte Beträge („Restmittel“) der Übungsleiterentschädigung, der Beihilfen für Inklusions- und Integrationssport, Anreizfinanzierungen für Vereinsfusionen und kooperative Maßnahmen, die Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen, eSport-Maßnahmen und zur Förderung des Spitzensports werden dem KSV für sonstige förderungswürdige Zwecke der Sportförderung für das Folgejahr zur Verfügung gestellt.

Vor Verwendung der Restmittel im Folgejahr ist ein Antrag des KSV mit einem Vorschlag zum Einsatz der Restmittel für sonstige Sportförderungs Zwecke notwendig, über den der Schul-, Kultur- und Sportausschuss entscheidet.

Über die Beihilfeanträge entscheidet der Schul-, Kultur- und Sportausschuss. Im Folgejahr nicht zur Auszahlung gelangte Beträge fließen an die Stadt zurück.

## **§ 2 Pflichten der Stadt**

- (1) Die Stadt überweist dem KSV die Beträge gemäß § 1 a) bis c) sowie die Beihilfen für Inklusions- und Integrationssport, Anreizfinanzierungen für Vereinsfusionen und kooperative Maßnahmen und für eSport-Maßnahmen (§ 1 e) jeweils zum 01. Februar und zum 1. August eines Jahres in zwei Teilbeträgen.
- (2) Werden infolge sportentwicklungsplanerischer Maßnahmen Sportstätten auf- und an die Stadt zurückgegeben und erzielt die Stadt aus dem Verkauf Erträge, so sollen 50% der Verkaufsgewinne dem Sport für Investitionsmaßnahmen nach Maßgabe des Abschnitts II, Ziffer 3, Anlage 7 der Sportförderungsgrundsätze wieder zur Verfügung gestellt werden.

## **§ 3 Pflichten des KSV**

- (1) Der KSV verpflichtet sich, die ihm jeweils bereitgestellten Mittel entsprechend dem Antrags- und Bewilligungsverfahren der Sportförderungsgrundsätze bzw. nur für die in § 6 des die KSV-Halle betreffenden Vertrags vom 10.09./18.09.1973 genannten Zwecke einzusetzen.
- (2) Der KSV hat zum Nachweis der bestimmungsgemäßen Verwendung der bereitgestellten Mittel einen Verwendungsnachweis zu fertigen. Dieser besteht aus einem sachlichen Bericht und einem mit entsprechenden Belegen versehenen Nachweis aller in Zusammenhang mit dem Verwendungszweck stehenden Einnahmen und Ausgaben.

Der KSV ist nach vorheriger Ankündigung dazu verpflichtet, die erforderlichen vollumfänglich Auskünfte zu erteilen. Die Stadt behält sich vor, durch Einsicht in die Bücher und Belege des KSV sowie durch örtliche Besichtigungen zu prüfen, ob die von ihm gewährten Mittel bestimmungsgemäß verwendet wurden.

Der Verwendungsnachweis ist jährlich innerhalb von 3 Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des 3. auf den Zuwendungszeitraum folgenden Monats unaufgefordert dem für den Sport zuständigen Fachdienst vorzulegen.

Hinsichtlich des Nachweises der bestimmungsgemäßen Verwendung der Mittel nach § 1 a) sowie der Beihilfen für Inklusions- und Integrationssport, Anreizfinanzierungen für Vereinsfusionen und kooperative Maßnahmen und für eSports-Maßnahmen gelten die Bestimmungen des Abschnittes III Nr. 3 der Sportförderungsgrundsätze, für die Mittel nach § 1 c) der § 11 des die KSV-Halle betreffenden Vertrags vom 10.09./18.09.1973, sofern diese abweichende Regelungen enthalten.

- (3) Der KSV verpflichtet sich, während der Laufzeit dieses Vertrages den Prozess der Sportentwicklungsplanung weiterhin aktiv fortzusetzen und dabei auch mögliche Entlastungseffekte für den städtischen Haushalt zu erzielen.

## **§ 4 Sportförderungsgrundsätze**

Die Sportförderungsgrundsätze sowie die den Sportförderungsgrundsätzen als Anlagen beigefügten Ausführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung und der Vertrag über die Nutzung der KSV-Halle am Hansaring vom 10.09./18.09.1973 sind Bestandteil dieses Vertrages.

## **§ 5 Änderung des Vertrages, Kündigung**

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Absprachen sind unwirksam.
- (2) Er kann mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden, wenn den nach diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen trotz Abmahnung nicht oder nur unzureichend nachgekommen wird.
- (3) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## **§ 6 Schlussbestimmungen**

- (1) Dieser Vertrag tritt zum 01.01.2023 in Kraft und am 31.12.2026 außer Kraft.
- (2) Die Vertragspartner verpflichten sich, bis zum 31.07.2026 eine Entscheidung darüber herbeizuführen, ob das Vertragsverhältnis gegebenenfalls über den 31.12.2026 hinaus fortgesetzt werden soll und die Verhandlungen darüber rechtzeitig aufzunehmen.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so soll dadurch nicht der Vertrag im Übrigen betroffen werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr in einem derartigen Fall, eine wirksame Bestimmung an die Stelle der unwirksamen zu setzen, die dem Geist und Zweck der zu ersetzenden Bestimmung so weit wie möglich entspricht.

Neumünster, den 08.12.2022

Stadt Neumünster  
Der Oberbürgermeister  
Fachdienst Schule, Jugend, Kultur und Sport  
Abteilung Verwaltung, Schul- und Sportmanagement

---

Tobias Bergmann  
(Oberbürgermeister)

Neumünster, den 08.12.2022

Kreissportverband Neumünster e. V.

---

Ute Freund  
(1. Vorsitzende)

---

Volker Gerecke  
(Schatzmeister)